

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Juni 2013	Nr. 13
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 13	Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der Justiz und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege <i>FFN 210-102; hebt auf FFN 20-26, 210-75, 210-98, 212-10, 212-17, 213-6, 22-9, 250-7, 26-12, 27-21, 300-35; ändert FFN 20-28</i>	386

**Verordnung
über gerichtliche Zuständigkeiten in der Justiz und zur Änderung der
Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege*)
Vom 3. Juni 2013**

Artikel 1¹⁾

**Justizzuständigkeitsverordnung
(– JuZuV –)**

Aufgrund

1. des § 23d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935),
2. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
3. des § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
4. des § 26 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935),
5. des § 13 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2, des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935),
6. des
 - a) § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
 - b) § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532),
7. des
 - a) § 15 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868),
 - b) § 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110),
8. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
9. des § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122),
10. des § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1, der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2792),
11. des
 - a) § 71 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b des Gerichtsverfassungsgesetzes,
 - b) § 66 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369),
12. des § 11 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1, § 26 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 2, den §§ 29, 30 und § 79 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864),
13. des § 219 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
14. des § 391 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084),
15. des
 - a) § 5 Satz 1 und des § 9 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 10, des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399),
 - b) § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418),

¹⁾ FFN 210-102

- c) § 1069 Abs. 3 Satz 1 und des § 1074 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935),
- d) § 1 Satz 1 und des § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399),
- verordnet die Landesregierung,
16. des § 5 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
 17. des § 22c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386),
 18. des § 93 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
 19. des § 2 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in Verbindung mit § 3 Nr. 14 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
 20. des 802k Abs. 3 Satz 1 und 2 und des § 882h Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 802k Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung, jeweils in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchst. d der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege sowie des § 915h Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung und des § 39 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434), in Verbindung mit § 2 Nr. 6 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
 21. des § 33 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425), in Verbindung mit § 4 Nr. 4 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
 22. des § 116 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
 23. des § 112 Abs. 2 Satz 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
 24. des § 52 Abs. 5 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und des § 6b Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung,
 25. des § 53 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 126),
 26. des § 99 Abs. 7 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),
 27. des § 123 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),
 28. des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz,
 29. des § 96 Abs. 4 Satz 2 und 3 und des § 112 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 554), jeweils in Verbindung mit § 6 Nr. 4 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
 30. des § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
 31. des § 19 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in Verbindung mit § 6 Nr. 6 der Verordnung zur

- Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
32. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und Satz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831), in Verbindung mit § 2 Nr. 8 Buchst. c und d der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
33. des § 36b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Rechtspflegergesetzes in Verbindung mit § 2 Nr. 8 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
34. des § 117 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290),
35. des § 33 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208),
36. des
- a) § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 10 Buchst. j der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
- b) § 55a Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Nr. 10 Buchst. e der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
- c) § 387 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831), in Verbindung mit § 3 Nr. 10 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
37. des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes, § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, sowie in Verbindung mit § 3 Nr. 10 Buchst. h der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
38. des § 2 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 65 Abs. 1, der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
39. des § 107 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
40. des § 105 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1161), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
41. des § 25 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in Verbindung mit § 3 Nr. 15 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
42. des § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Patentgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302), in Verbindung mit § 3 Nr. 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
43. des
- a) § 71 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b bis e des Gerichtsverfassungsgesetzes und in Verbindung mit § 3 Nr. 8, 11 und 13 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
- b) § 148 Abs. 2 Satz 3 und 4, auch in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, § 249 Abs. 1 Satz 1, § 250 Abs. 3 Satz 1, § 251 Abs. 3, § 253 Abs. 2, § 254 Abs. 2 Satz 1, § 255 Abs. 3, § 256 Abs. 7 Satz 1, § 257 Abs. 2 Satz 1 und § 275 Abs. 4 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751), sowie § 36 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 932), § 75 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556), § 17 Abs. 4 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479), in Verbindung mit § 3

- Nr. 17 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
44. des § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, des Sortenschutzgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), in Verbindung mit § 3 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
45. des § 125e Abs. 3 und des § 140 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302), jeweils in Verbindung mit § 3 Nr. 7 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
46. des § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
47. des § 89 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in Verbindung mit § 3 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
48. des § 6 Abs. 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), in Verbindung mit § 2 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
49. des
- a) § 52 Abs. 2 und des § 63 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302), jeweils in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
- b) § 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gebrauchsmustergesetzes, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302), in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
50. des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 3 Nr. 9 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
51. des § 32b Abs. 2 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchst. c der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
52. des § 103 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346), in Verbindung mit § 3 Nr. 19 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
53. des § 689 Abs. 3 Satz 1 und 3, auch in Verbindung mit § 703d Abs. 2 Satz 2, der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
54. des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
55. des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
56. des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
57. des § 78a Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Gerichtsorganisation, Justizverwaltung

Erster Abschnitt

Organisation

- § 1 Amtsgericthliche Zweigstellen
- § 2 Abhaltung von Gerichtstagen der Amtsgerichte
- § 3 Bereitschaftsdienst
- § 4 Kammern für Handelssachen

- § 5 Familiengerichte
- § 6 Insolvenzgerichte
- § 7 Zentrales Vollstreckungsgericht
- § 8 Jugendschöffengerichte
- § 9 Auswärtige Senate des Oberlandesgerichts

Zweiter Abschnitt

Besetzung der Gerichte

- § 10 Handelsrichterinnen und Handelsrichter
- § 11 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz
- § 12 Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nach dem Bundesdisziplinalgesetz und dem Hessischen Disziplinalgesetz
- § 13 Berufsgerichte nach dem Heilberufsgesetz
- § 14 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach dem Steuerberatungsgesetz
- § 15 Berufsgerichte für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- § 16 Bestimmung der Verwaltungsbeamtin oder des Verwaltungsbeamten für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 17 Beratender Ausschuss nach dem Sozialgerichtsgesetz
- § 18 Vertretung eines Vorsitzenden im Falle des § 27 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes
- § 19 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Dritter Abschnitt

Dienstaufsicht und Verwaltung in den Fachgerichtsbarkeiten

- § 20 Dienstaufsicht
- § 21 Verwaltung
- § 22 Geschäftsstellen in der Sozialgerichtsbarkeit

Vierter Abschnitt

Rechtspflegeorgane

- § 23 Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung
- § 24 Zuständigkeiten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung
- § 25 Zuständigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz
- § 26 Aufhebung von Richtervorhalten nach dem Rechtspflegergesetz

- § 27 Übertragung von Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Fünfter Abschnitt

Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und anderen Ansprüchen

- § 28 Stundung
- § 29 Erlass, Erstattung, Anrechnung

Sechster Abschnitt

Datenschutz

- § 30 Genehmigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes

ZWEITER TEIL

Register

- § 31 Vereinsregister
- § 32 Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister
- § 33 Schiffsregister

DRITTER TEIL

Zivilgerichtsbarkeit

Erster Abschnitt

Familiensachen

- § 34 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Zweiter Abschnitt

Wirtschaftsrecht

- § 35 Urheberrechtsstreitsachen
- § 36 Entscheidungen nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag
- § 37 Patentstreitsachen
- § 38 Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten
- § 39 Sortenschutzstreitsachen
- § 40 Gemeinschaftsmarken- und Kennzeichenstreitsachen
- § 41 Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro
- § 42 Wettbewerbsbeschränkungen
- § 43 Unterlassungsklagenverfahren
- § 44 Geschmacksmuster-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster- und Gebrauchsmusterstreitsachen, Topographieschutzsachen
- § 45 Olympiaschutzstreitsachen
- § 46 Kapitalmarktstreitsachen
- § 47 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Dritter Abschnitt Mahnverfahren

§ 48 Mahnverfahren

Vierter Abschnitt

Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

§ 49 Angelegenheiten nach dem
Gesetz zur Ausführung des
Abkommens über deutsche
Auslandsschulden

Fünfter Abschnitt Baulandsachen

§ 50 Baulandsachen

Sechster Abschnitt Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union

§ 51 Europäische Verfahren für
geringfügige Forderungen nach
der Verordnung (EG) Nr. 861/2007

VIERTER TEIL

Strafgerichtsbarkeit

- § 52 Steuerstraftaten
- § 53 Entscheidungen in Strafsachen
- § 54 Entschädigung nach § 74f des
Strafgesetzbuches
- § 55 Bußgeldverfahren nach § 24 des
Straßenverkehrsgesetzes
- § 56 Bußgeldverfahren nach § 23 des
Bundesstatistikgesetzes, § 111 des
Gesetzes über Ordnungs-
widrigkeiten, § 12 des Rund-
funkbeitragsstaatsvertrages

FÜNFTER TEIL

Rechtshilfe

- § 57 Rechtshilfeangelegenheiten in
Zivil- und Handelssachen
- § 58 Internationale Rechtshilfe in
Strafsachen

SECHSTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 59 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 60 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Gerichtsorganisation, Justizverwaltung

Erster Abschnitt Organisation

§ 1

Amtsgerichtliche Zweigstellen

(1) Es sind errichtet im Bezirk

1. des Landgerichts Kassel eine Zweig-
stelle des Amtsgerichts Kassel in Hof-

geismar für die Gemeinden Calden,
Greibenstein, Hofgeismar, Immenhau-
sen, Bad Karlshafen, Liebenau, Ober-
weser, Reinhardshagen, Trendelburg
und Wahlsburg sowie für das gemein-
defreie Gebiet Gutsbezirk Reinhardswald,

2. des Landgerichts Limburg an der
Lahn eine Zweigstelle

a) des Amtsgerichts Dillenburg in
Herborn für die Gemeinden Breit-
scheid, Driedorf, Greifenstein,
Herborn, Mittenaar, Siegbach und
Sinn,

b) des Amtsgerichts Limburg an der
Lahn in Hadamar für die Gemein-
den Dornburg, Elbtal, Elz, Hada-
mar und Waldbrunn (Westerwald).

(2) Die amtsgerichtlichen Zweigstellen
sind Dienststellen des Amtsgerichts, in
dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Sie
sind in ihrem Bezirk für alle amtsgerichtli-
chen Geschäfte zuständig, soweit sich
nicht aus den Abs. 3 bis 5 etwas anderes
ergibt.

(3) Die Zweigstelle des Amtsgerichts
Kassel in Hofgeismar ist nicht für die Ge-
richtsverwaltungs-, Vormundschafts-,
Pflegerchafts-, Adoptions-, Familien-, In-
solvenz-, Handels-, Genossenschafts-,
Partnerschafts-, Schöffengerichts-, Jugend-
schöffengerichts-, Landwirtschafts-, Vereins-
register-, Wohnungseigentums- und die
nicht zur Zuständigkeit des Jugendrich-
ters gehörenden Bußgeldsachen nach den
§§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgeset-
zes in der Fassung vom 5. März 2003
(BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 22. Dezember 2011
(BGBl. I S. 3044), zuständig.

(4) Die Zweigstelle des Amtsgerichts
Dillenburg in Herborn ist nicht für die
Gerichtsverwaltungs-, Familien-, In-
solvenz-, Handels-, Genossenschafts-, Part-
nerschafts-, Schöffengerichts-, Jugend-
schöffengerichts-, Straf- und Bußgeldsachen, die
Vormundschafts-, Pflegerchafts-, Bei-
stands-, Nachlasssachen und Adaptionen
zuständig. Sie ist über Abs. 2 Satz 2 hi-
naus für die Aufgaben der Gerichtsvoll-
zieherverteilungsstelle, die Zwangsvoll-
streckungssachen in das bewegliche Ver-
mögen, Betreuungssachen, Freiheitsent-
ziehungs- und Unterbringungssachen des
Amtsgerichtsbezirks zuständig.

(5) Die Zweigstelle des Amtsgerichts
Limburg an der Lahn in Hadamar ist nur
für die Grundbuchsachen sowie über
Abs. 2 Satz 2 hinaus für die Bußgeld-, Be-
treuungs-, Freiheitsentziehungs- und Un-
terbringungssachen des Amtsgerichtsbe-
zirks zuständig.

§ 2

Abhaltung von Gerichtstagen der Amtsgerichte

(1) Außerhalb ihres Sitzes halten Ge-
richtstage ab:

1. das Amtsgericht Fürth in Hirschhorn
(Neckar),

2. das Amtsgericht Fulda in Gersfeld (Rhön), Hilders und Neuhof,
3. das Amtsgericht Eschwege in Witzendhausen,
4. das Amtsgericht Fritzlar in Homberg (Efze) und Bad Wildungen,
5. das Amtsgericht Kassel in Wolfhagen,
6. das Amtsgericht Biedenkopf in Gladenbach.

(2) Wahrgenommen werden die Aufgaben der Rechtsantragsstelle, der Beratungshilfe, der Erteilung von Auskünften aus dem Grundbuch und aus dem Handelsregister sowie die Entgegennahme von Anträgen und Erklärungen auf diesen Gebieten.

§ 3

Bereitschaftsdienst

(1) Für die Amtsgerichte Rüdesheim am Rhein und Wiesbaden wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

(2) Für die Amtsgerichte Fulda und Hünfeld nimmt das Amtsgericht Fulda die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wahr.

§ 4

Kammern für Handelssachen

Es bestehen bei dem

1. Landgericht Darmstadt
 - a) drei Kammern für Handelssachen für die Bezirke der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt in Offenbach am Main,
 - b) vier Kammern für Handelssachen für die Bezirke der übrigen Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk,
2. Landgericht Frankfurt am Main 16 Kammern für Handelssachen,
3. Landgericht Fulda zwei Kammern für Handelssachen,
4. Landgericht Gießen zwei Kammern für Handelssachen,
5. Landgericht Hanau zwei Kammern für Handelssachen,
6. Landgericht Kassel drei Kammern für Handelssachen,
7. Landgericht Limburg an der Lahn zwei Kammern für Handelssachen,
8. Landgericht Marburg eine Kammer für Handelssachen,
9. Landgericht Wiesbaden drei Kammern für Handelssachen.

§ 5

Familiengerichte

Die Familiensachen nach den §§ 111 und 112 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden im Bezirk

1. des Landgerichts Fulda dem Amtsgericht Fulda für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Hünfeld,
2. des Landgerichts Kassel dem Amtsgericht Melsungen für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Fritzlar,
3. des Landgerichts Limburg an der Lahn dem Amtsgericht Weilburg für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Limburg an der Lahn,
4. des Landgerichts Marburg
 - a) dem Amtsgericht Biedenkopf für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Frankenberg (Eder),
 - b) dem Amtsgericht Kirchhain für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Schwalmstadt,
5. des Landgerichts Wiesbaden dem Amtsgericht Bad Schwalbach für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Idstein
zugewiesen.

§ 6

Insolvenzgerichte

Zusätzlich zu den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte werden zu Insolvenzgerichten bestimmt im Bezirk

1. des Landgerichts Darmstadt das Amtsgericht Offenbach am Main für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Langen und Seligenstadt,
2. des Landgerichts Frankfurt am Main
 - a) das Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe für den eigenen Bezirk,
 - b) das Amtsgericht Königstein im Taunus für den eigenen Bezirk,
3. des Landgerichts Fulda das Amtsgericht Bad Hersfeld für den eigenen Bezirk,
4. des Landgerichts Gießen das Amtsgericht Friedberg (Hessen) für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Büdingen,
5. des Landgerichts Kassel
 - a) das Amtsgericht Eschwege für den eigenen Bezirk,
 - b) das Amtsgericht Fritzlar für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Melsungen,
 - c) das Amtsgericht Korbach für den eigenen Bezirk,
6. des Landgerichts Limburg an der Lahn das Amtsgericht Wetzlar für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Dillenburg.

§ 7

Zentrales Vollstreckungsgericht

(1) Zentrales Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 882h Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist das Amtsgericht Hünfeld.

(2) Für Vollstreckungsvorgänge, die vor dem 1. Januar 2013 bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eingegangen sind, wird neben den Schuldnerverzeichnissen bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten das zentrale Schuldnerverzeichnis für die Bezirke aller Amtsgerichte in Hessen bei dem Amtsgericht Hünfeld fortgeführt. Die Datenverarbeitung wird im Auftrag und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes für das Amtsgericht Hünfeld bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung vorgenommen.

(3) Soweit es für ihre in § 915 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung genannten Aufgaben im Einzelfall und zur pflichtgemäßen Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist, haben die Gerichte, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die Finanz- und Vollstreckungsbehörden zum Zwecke der Zwangsvollstreckung und die Staatsanwaltschaften zum Zwecke der Strafverfolgung das Recht zum Abruf der Daten des zentralen Schuldnerverzeichnisses im automatisierten Verfahren.

(4) Jeder Abruf von Daten nach Abs. 3 wird bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung mit Behörden- und Nutzerkennung, Aktenzeichen, Suchbegriff, Datum und Uhrzeit für ein Jahr gespeichert. Die Vertraulichkeit und die Integrität der zu übermittelnden Daten sind durch Verschlüsselungsverfahren sicherzustellen.

§ 8

Jugendschöffengerichte

Es werden gemeinsame Jugendschöffengerichte im Bezirk

1. des Landgerichts Darmstadt bei dem
 - a) Amtsgericht Bensheim für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Fürth und Lampertheim,
 - b) Amtsgericht Darmstadt für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Langen,
 - c) Amtsgericht Groß-Gerau für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Rüsselsheim,
 - d) Amtsgericht Offenbach am Main für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Seligenstadt,
2. des Landgerichts Frankfurt am Main bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Bad Homburg vor der Höhe und Königstein im Taunus,

3. des Landgerichts Fulda bei dem Amtsgericht Fulda für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Hünfeld,
4. des Landgerichts Kassel bei dem Amtsgericht Fritzlar für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Melsungen,
5. des Landgerichts Limburg an der Lahn bei dem Amtsgericht Limburg an der Lahn für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Weilburg,
6. des Landgerichts Marburg bei dem Amtsgericht Marburg für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf, Frankenberg (Eder) und Kirchhain,
7. des Landgerichts Wiesbaden bei dem Amtsgericht Wiesbaden für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Rüdesheim am Rhein und Bad Schwalbach

eingerrichtet.

§ 9

Auswärtige Senate des Oberlandesgerichts

(1) Es bestehen außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für

1. den Bezirk des Landgerichts Darmstadt sechs Zivilsenate, davon ein Senat für Familiensachen, mit Sitz in Darmstadt,
2. die Bezirke der Landgerichte Kassel, Marburg und Fulda fünf Zivilsenate, davon zwei Senate für Familiensachen, mit Sitz in Kassel.

(2) Den in Abs. 1 genannten auswärtigen Senaten wird die gesamte Tätigkeit eines Zivilsenats oder eines Senats für Familiensachen zugewiesen; hiervon ausgenommen sind

1. bei den Senaten in Darmstadt
 - a) Angelegenheiten nach
 - aa) dem Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
 - bb) § 91 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - cc) dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418),

- dd) § 246a Abs. 1 Satz 1 und § 319 Abs. 6 Satz 1 des Aktiengesetzes,
- ee) § 16 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),
- b) Entscheidungen über Rechtsmittel in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831), unterliegen, oder denen ein Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugrunde liegt,
- c) Rechtsentscheide in Mietsachen nach § 541 Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung in Verbindung mit § 26 Nr. 6 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung,
- d) Familiensachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Groß-Gerau, Langen, Offenbach am Main, Rüsselsheim und Seligenstadt,
- e) die Tätigkeit des Vergabesenats nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- f) Verfahren auf Rechtsgebieten, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2009 vom 7. Januar 2009 (StAnz. S. 327) Spezialzuständigkeiten des
- aa) 6. Zivilsenats und
- bb) 11. Zivilsenats
- begründet sind,
- g) die von dem 26. Zivilsenat nach Buchst. c bis e des Geschäftsverteilungsplanes des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2009 zu bearbeitenden Verfahren,
- h) Entscheidungen über Rechtsmittel in Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU Nr. L 199 S. 1),
2. bei den Senaten in Kassel die in Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa, bb, dd und ee, Buchst. b, c, e und f Doppelbuchst. bb sowie Buchst. g und h bezeichneten Angelegenheiten.

Zweiter Abschnitt Besetzung der Gerichte

§ 10

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Die Präsidentin oder der Präsidenten des Landgerichts ist zuständig für die Ernennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) nach § 108 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 11

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wird die Befugnis übertragen, nach

1. § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. § 112 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer

zu berufen.

§ 12

Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nach dem Bundesdisziplinalgesetz und dem Hessischen Disziplinalgesetz

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wird die Aufgabe übertragen, nach § 6b Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und § 52 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes Vorschlagslisten für die Wahl von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern aufzustellen.

§ 13

Berufsgerichte nach dem Heilberufsgesetz

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wird die Zuständigkeit übertragen, im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister nach

1. § 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Heilberufsgesetzes die Vorsitzenden und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die weiteren berufsrichterlichen Mitglieder sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte zu ernennen,
2. § 53 Abs. 4 des Heilberufsgesetzes den Antrag auf Amtsenthebung zu stellen.

§ 14

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
nach dem Steuerberatungsgesetz

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird die Zuständigkeit übertragen, nach § 99 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu bestimmen und diese zu berufen.

§ 15

Berufsgerichte für Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

Eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter, die oder der Vorsitzende eines Anwaltsgerichts oder des Anwaltsgerichtshofs ist, wird vor dem Landgericht oder vor dem Oberlandesgericht, bei dem sie oder er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, nach § 45 Abs. 2 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes auf ihr oder sein Amt verpflichtet.

§ 16

Bestimmung der Verwaltungsbeamtin
oder des Verwaltungsbeamten für den
Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen
Richterinnen und Richter in der
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Ministerin oder der Minister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern die Verwaltungsbeamtin oder den Verwaltungsbeamten für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 17

Beratender Ausschuss nach
dem Sozialgerichtsgesetz

Die Ministerin oder der Minister der Justiz ist zuständig für die Errichtung des beratenden Ausschusses nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

§ 18

Vertretung eines Vorsitzenden
im Falle des § 27 Abs. 3 des
Sozialgerichtsgesetzes

Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts regelt im Falle des § 27 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes auf Antrag des Präsidiums die Vertretung.

§ 19

Ehrenamtliche Richterinnen
und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

(1) Die Ministerin oder der Minister der Justiz ist zuständig für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Landessozialgericht und bei den Sozialgerichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und die Festsetzung ei-

ner einheitlichen Amtsperiode nach § 13 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2, des Sozialgerichtsgesetzes.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ist zuständig für die Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Landessozialgericht und den Sozialgerichten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz.

Dritter Abschnitt**Dienstaufsicht und Verwaltung in den
Fachgerichtsbarkeiten**

§ 20

Dienstaufsicht

(1) Oberste Dienstbehörde für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist das Ministerium der Justiz.

(2) Die Dienstaufsicht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit üben aus

1. a) die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts über dieses Gericht und die Arbeitsgerichte,
- b) die Präsidentin oder der Präsident, die Direktorin oder der Direktor des Arbeitsgerichts über dieses Gericht,
2. a) die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts über dieses Gericht und die Sozialgerichte,
- b) die Präsidentin oder der Präsident, die Direktorin oder der Direktor des Sozialgerichts über dieses Gericht.

(3) Die Dienstaufsicht über ein Gericht erstreckt sich auf alle bei diesem Gericht tätigen Bediensteten. Die Dienstaufsicht der Direktorin oder des Direktors erstreckt sich nicht auf die Richterinnen und Richter dieses Gerichts.

§ 21

Verwaltung

Die Verwaltung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gehört zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz.

§ 22

Geschäftsstellen in der
Sozialgerichtsbarkeit

Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts ist zuständig für den Erlass der näheren Bestimmungen über die Geschäftsstellen des Hessischen Landessozialgerichts und der Sozialgerichte nach § 4 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes.

Vierter Abschnitt **Rechtspflegeorgane**

§ 23

Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts werden folgende Befugnisse nach der Bundesnotarordnung übertragen:

1. nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen vom Verbot, Inhaber eines besoldeten Amtes zu sein, zuzulassen,
2. nach § 10 Abs. 1 Satz 3 den Amtssitz zu verlegen,
3. nach § 10a Abs. 1 Satz 2 die Festlegungen über die Amtsbereiche im Einzelfall zu ändern,
4. nach § 12 Satz 1 über Anträge auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu entscheiden,
5. nach § 48 Satz 3 die Entlassung aus dem Amt auszusprechen,
6. nach § 50 Abs. 3 Satz 1 eine Notarin oder einen Notar des Amtes zu entheben,
7. nach § 51 Abs. 5 Satz 1 die Abgabe von Notariatsakten an ein Staatsarchiv und die Vernichtung von Notariatsakten zu regeln,
8. nach § 66 Abs. 1 Satz 2 die Satzung der Notarkammer und ihre Änderungen zu genehmigen,
9. nach § 66 Abs. 2 Satz 1 die Staatsaufsicht über die Notarkammer zu führen,
10. nach § 66 Abs. 3 den Tätigkeitsbericht der Notarkammer entgegenzunehmen und
11. nach § 96 Abs. 1 Satz 2 die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahrzunehmen.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts werden folgende Befugnisse nach der Bundesnotarordnung übertragen:

1. nach § 19a Abs. 3 Satz 3 die Mitteilung über den Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie über Änderungen des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, entgegenzunehmen,
2. nach § 19a Abs. 5 die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 932), wahrzunehmen,
3. nach § 19a Abs. 6 Dritten Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung einer Notarin oder eines Notars zu geben,

4. nach § 50 Abs. 4 Satz 3 die Aufgaben im Amtsenthebungsverfahren wahrzunehmen,
5. nach § 51 Abs. 1 Satz 2 die Verwahrung der Akten, Bücher und Urkunden zu übertragen,
6. nach § 52 Abs. 2 die Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung zu erteilen, nach § 52 Abs. 3 Satz 1 diese Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen und
7. nach § 57 Abs. 2 Satz 1 eine Notariatsverwalterin oder einen Notariatsverwalter zu bestellen, nach § 64 Abs. 1 Satz 2 die Beendigung des Amtes mitzuteilen und nach § 64 Abs. 1 Satz 3 die Bestellung zu widerrufen.

§ 24

Zuständigkeiten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts werden folgende Befugnisse nach der Bundesrechtsanwaltsordnung übertragen:

1. nach § 62 Abs. 2 Satz 1 die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern zu führen,
2. nach § 81 den schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes sowie die Anzeige über das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium entgegenzunehmen,
3. nach § 92 Abs. 3 die Aufsicht über die Anwaltsgerichte zu führen und
4. nach § 98 Abs. 4 Satz 2 die Geschäftsordnung der Anwaltsgerichte sowie nach § 105 Abs. 2 die Geschäftsordnung des Anwaltsgerichtshofs zu bestätigen.

§ 25

Zuständigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes und insoweit zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

§ 26

Aufhebung von Richtervorbehalten nach dem Rechtspflegergesetz

(1) Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Rechtspflegergesetzes genannten Richtervorbehalte in Nachlasssachen werden aufgehoben; dies gilt nicht für die Er-

teilung unbeschränkter Fremdrechterscheine. Die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger hat das Verfahren der Richterinnen oder Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen, soweit gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden.

(2) Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Rechtspflegergesetzes genannten Richterinnen vorbehalten werden aufgehoben. Am 31. Dezember 2009 anhängige Verfahren bleiben der Richterinnen oder dem Richter zugewiesen.

§ 27

Übertragung von Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die in § 36b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes genannten Geschäfte werden den Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen.

Fünfter Abschnitt

Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und anderen Ansprüchen

§ 28

Stundung

Die Befugnis zur Stundung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), genannten Ansprüche wird übertragen:

1. für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf die Präsidentin oder den Präsidenten
 - a) des Oberlandesgerichts, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszuge bei dem Oberlandesgericht anhängig war,
 - b) des Amtsgerichts, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszuge bei dem Amtsgericht anhängig war,
 - c) des Landgerichts in allen übrigen Fällen,
2. für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Präsidentin oder den Präsidenten
 - a) des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszuge bei dem Verwaltungsgerichtshof anhängig war,

b) des Verwaltungsgerichts in allen übrigen Fällen,

3. für den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts, soweit die Kosten im Verfahren vor dem Finanzgericht entstanden sind,
4. für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die Präsidentin oder den Präsidenten
 - a) des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszuge bei diesem Gericht anhängig war,
 - b) des Hessischen Landesarbeitsgerichts in allen übrigen Fällen,
5. für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit auf die Präsidenten oder den Präsidenten
 - a) des Sozialgerichts Frankfurt am Main, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszuge bei diesem Gericht anhängig war,
 - b) des Landessozialgerichts in allen übrigen Fällen.

§ 29

Erlass, Erstattung, Anrechnung

(1) Die Befugnis, Gerichtskosten und die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche ganz oder teilweise zu erlassen, zu erstatten oder auf andere Forderungen des Landes anzurechnen, wird vorbehaltlich des Abs. 2 auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Gerichte nach Maßgabe des § 28 übertragen, soweit der zu erlassende, zu erstattende oder anzurechnende Betrag 10 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Die aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte sind befugt, die Gerichtskosten zu erlassen,

1. wenn mit der gerichtlichen Tätigkeit die Beschaffung von Unterlagen für die Anmeldung oder weitere Begründung von
 - a) Rückerstattungsansprüchen,
 - b) Wiedergutmachungsansprüchen,
 - c) Lastenausgleichsansprüchen oder
 - d) Ansprüchen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114),
 erstrebt wird,
2. in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren nach
 - a) dem Reichssiedlungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), und

- b) dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246),

sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, die außerhalb eines Siedlungsverfahrens durchgeführt werden.

Sechster Abschnitt Datenschutz

§ 30

Genehmigungen nach § 33 Abs. 1
Satz 3 des Hessischen
Datenschutzgesetzes

(1) Dem Oberlandesgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, jeweils als Justizverwaltungsbehörde, wird die Befugnis übertragen, über die Genehmigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu entscheiden.

(2) § 478 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

ZWEITER TEIL

Register

§ 31

Vereinsregister

(1) Die Führung des Vereinsregisters wird über den eigenen Bezirk hinaus

1. im Bezirk des Landgerichts Darmstadt
 - a) dem Amtsgericht Darmstadt für die Bezirke der Amtsgerichte Bensheim, Dieburg, Fürth, Groß-Gerau, Lampertheim, Michelstadt und Rüsselsheim,
 - b) dem Amtsgericht Offenbach am Main für die Bezirke der Amtsgerichte Langen (Hessen) und Seligenstadt,
2. im Bezirk des Landgerichts Fulda dem Amtsgericht Fulda für den Bezirk des Amtsgerichts Hünfeld,
3. im Bezirk des Landgerichts Gießen
 - a) dem Amtsgericht Gießen für den Bezirk des Amtsgerichts Alsfeld,
 - b) dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) für den Bezirk des Amtsgerichts Büdingen,
4. dem Amtsgericht Hanau für den gesamten Bezirk des Landgerichts Hanau,

5. im Bezirk des Landgerichts Kassel dem Amtsgericht Fritzlar für den Bezirk des Amtsgerichts Melsungen,
 6. im Bezirk des Landgerichts Limburg an der Lahn
 - a) dem Amtsgericht Limburg an der Lahn für den Bezirk des Amtsgerichts Weilburg,
 - b) dem Amtsgericht Wetzlar für den Bezirk des Amtsgerichts Dillenburg,
 7. dem Amtsgericht Marburg für den gesamten Bezirk des Landgerichts Marburg,
 8. dem Amtsgericht Wiesbaden für den gesamten Bezirk des Landgerichts Wiesbaden
- zugewiesen.

(2) Das Vereinsregister einschließlich des zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisses wird in maschineller Form als automatisierte Datei geführt.

(3) Die Daten des bei einem Amtsgericht geführten Registers werden auch allen anderen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich gemacht.

(4) Zuständige Stelle für die Durchführung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Vereinsregister ist abweichend von § 79 Abs. 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

§ 32

Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

(1) Zusätzlich zu den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte wird die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters im Bezirk

1. des Landgerichts Darmstadt dem Amtsgericht Offenbach am Main für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Langen (Hessen) und Seligenstadt,
2. des Landgerichts Frankfurt am Main
 - a) dem Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe für den eigenen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Königstein im Taunus für den eigenen Bezirk,
3. des Landgerichts Fulda dem Amtsgericht Bad Hersfeld für den eigenen Bezirk,
4. des Landgerichts Gießen dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Büdingen,
5. des Landgerichts Kassel
 - a) dem Amtsgericht Eschwege für den eigenen Bezirk,

- b) dem Amtsgericht Fritzlar für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Melsungen,
 - c) dem Amtsgericht Korbach für den eigenen Bezirk,
6. des Landgerichts Limburg an der Lahn dem Amtsgericht Wetzlar für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Dillenburg übertragen.

(2) Die Führung des Partnerschaftsregisters wird für alle Amtsgerichtsbezirke in Hessen dem Amtsgericht Frankfurt am Main übertragen.

(3) § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Zuständige Stelle für die Durchführung des automatisierten Abrufverfahrens aus den Registern nach Abs. 1 und 2 ist abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

§ 33

Schiffsregister

(1) Das Binnenschiffsregister und das Seeschiffsregister für Schiffe, deren Heimathafen im Gebiet des Landes Hessen liegt, sowie das Register für Schiffsbauwerke, deren Bauort im Gebiet des Landes Hessen liegt, werden bei dem Amtsgericht Wiesbaden geführt. Soweit der am 20. Februar 1953 und 11. März 1953 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters (GVBl. S. 125) und der am 27. Februar 1953 und 3. März 1953 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters (GVBl. S. 125) anderweitige Regelungen treffen, bleiben diese unberührt.

(2) Die in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung genannten Aufgaben werden den Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten übertragen.

DRITTER TEIL

Zivilgerichtsbarkeit

Erster Abschnitt

Familiensachen

§ 34

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Die der Landesjustizverwaltung nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehenden Befugnisse werden auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen.

Zweiter Abschnitt

Wirtschaftsrecht

§ 35

Urheberrechtsstreitsachen

Die Urheberrechtsstreitsachen, für die

1. die Amtsgerichte zuständig sind, werden
 - a) dem Amtsgericht Frankfurt am Main für die Bezirke der Amtsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden,
 - b) dem Amtsgericht Kassel für die Bezirke der Amtsgerichte in den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg,
2. die Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig sind, werden
 - a) dem Landgericht Frankfurt am Main für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Landgerichte Darmstadt, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden,
 - b) dem Landgericht Kassel für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Landgerichte Fulda und Marburg

zugewiesen.

§ 36

Entscheidungen nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

(1) Die Entscheidung über Ersuchen und Anträge nach den §§ 10, 11, 15, 17 18 und 24 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag wird

1. dem Amtsgericht Frankfurt am Main für die Bezirke der Landgerichte Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden,
2. dem Amtsgericht Kassel für die Bezirke der Landgerichte Fulda, Marburg und Kassel

zugewiesen.

(2) Die Entscheidung über Rechtsmittel nach den §§ 6 und 8 Abs. 2, den §§ 12 bis 14, § 17 Abs. 2 Satz 6 und § 24 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag wird

1. dem Landgericht Frankfurt am Main für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Landgerichte Darmstadt, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden,
2. dem Landgericht Kassel für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Landgerichte Fulda und Marburg

zugewiesen.

§ 37

Patentstreitsachen

Die Patentstreitsachen für die Bezirke der Landgerichte des Landes Hessen werden dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 38

Gesellschaftsrechtliche
Angelegenheiten

Die Zuständigkeit für

1. die Entscheidungen über
 - a) die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach § 98 Abs. 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751), § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 99 Abs. 1 des Investmentgesetzes vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174), § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),
 - b) die richtige Ermittlung des maßgeblichen Umsatzverhältnisses durch die Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer nach § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes,
 - c) das Auskunftsrecht nach § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - d) die abschließenden Feststellungen der Sonderprüferinnen und Sonderprüfer nach § 260 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Investmentgesetzes und § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - e) die Bestellung einer Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers nach § 142 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - f) die gerichtliche Gestattung der Nichtaufnahme von Tatsachen in den Prüfungsbericht nach § 145 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 259 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - g) die Klagezulassung nach § 148 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

h) die gerichtliche Bestellung

- aa) der Vertragsprüferinnen und Vertragsprüfer sowie Eingliederungsprüferinnen und Eingliederungsprüfer nach § 293c Abs. 1 Satz 1 und § 320 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes,
 - bb) der Sonderprüferinnen oder Sonderprüfer nach § 315 Satz 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - cc) der sachverständigen Prüferinnen und Prüfer nach § 327c Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes,
2. die Entscheidungen über Klagen auf
 - a) Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung nach § 243 Abs. 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - b) Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses nach § 249 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - c) Feststellung der Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 250 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - d) Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 251 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - e) Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns nach § 253 Abs. 2 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - f) Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns nach § 254 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes,
 - g) Anfechtung der Kapitalerhöhung gegen Einlagen nach § 255 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - h) Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses nach § 256 Abs. 7 Satz 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - i) Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 257 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

- j) Nichtigklärung der Gesellschaft nach § 275 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und § 75 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
3. die gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes,
4. die Entscheidungen über Klagen auf
- Feststellung der Nichtigkeit der Wahl und die Anfechtung der Wahl von Aufsichtsorganmitgliedern nach § 17 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes,
 - Feststellung der Nichtigkeit der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern nach § 31 Abs. 3 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes,
 - Anfechtung der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern nach § 32 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes,
5. Verfahren nach § 1 des Spruchverfahrensgesetzes, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, für die Überprüfung der Angemessenheit des Ausgleichs für das Erlöschen und die Beseitigung der Mehrheitsstimmrechte,
6. Verfahren über die Auswahl und Bestellung der Verschmelzungsprüferinnen und Verschmelzungsprüfer sowie die Festsetzung von deren Auslagen und Vergütung nach § 10 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes,
7. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ergeben,
- werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main übertragen.

§ 39

Sortenschutzstreitsachen

Die Sortenschutzstreitsachen nach § 38 Abs. 1 und 4 des Sortenschutzgesetzes werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 40

Gemeinschaftsmarken- und Kennzeichenstreitsachen

Die Gemeinschaftsmarkenstreitsachen nach § 125e Abs. 1 des Markengesetzes und die Kennzeichenstreitsachen nach § 140 Abs. 1 des Markengesetzes werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main übertragen.

§ 41

Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro

Die gerichtlichen Entscheidungen über Anfechtungsklagen wegen der Unwirk-

samkeit der Umstellung oder der Änderung der Emissionsbedingungen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 42

Wettbewerbsbeschränkungen

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, werden

- dem Landgericht Frankfurt am Main für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Landgerichte Darmstadt, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden,
- dem Landgericht Kassel für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Landgerichte Fulda und Marburg zugewiesen.

§ 43

Unterlassungsklagenverfahren

Die Rechtsstreitigkeiten nach dem Unterlassungsklagengesetz werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 44

Geschmacksmuster-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster- und Gebrauchsmusterstreitsachen, Topographieschutzsachen

Die

- Geschmacksmusterstreitsachen nach § 52 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes,
- Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen nach § 63 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes,
- Gebrauchsmusterstreitsachen nach § 27 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes und
- Topographieschutzsachen nach § 27 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes

werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 45

Olympiaschutzstreitsachen

Die Streitsachen nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 46

Kapitalmarkstreitsachen

Die Streitsachen nach § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 47

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Wiesbaden zugewiesen.

Dritter Abschnitt Mahnverfahren

§ 48

Mahnverfahren

Dem Amtsgericht Hünfeld werden die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte in Hessen zugewiesen.

Vierter Abschnitt Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

§ 49

Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

Angelegenheiten, für die nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

Fünfter Abschnitt Baulandsachen

§ 50

Baulandsachen

Die Verhandlung und Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 Abs. 1 des Baugesetzbuchs wird

1. dem Landgericht Darmstadt für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Landgerichte Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden,
2. dem Landgericht Kassel für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Landgerichte Fulda und Marburg zugewiesen.

Sechster Abschnitt

Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union

§ 51

Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007

Die Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen werden

1. dem Amtsgericht Frankfurt am Main für die Bezirke der Amtsgerichte in Hessen,
2. dem Landgericht Frankfurt am Main für die Bezirke der Landgerichte in Hessen zugewiesen.

VIERTER TEIL Strafgerichtsbarkeit

§ 52

Steuerstraftaten

In Strafsachen wegen Steuerstraftaten ist abweichend von § 391 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Dillenburg das Amtsgericht Wetzlar örtlich zuständig.

§ 53

Entscheidungen in Strafsachen

(1) Die Entscheidungen in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen werden im Bezirk

1. des Landgerichts Darmstadt
 - a) dem Amtsgericht Bensheim für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Fürth und Lampertheim,
 - b) dem Amtsgericht Darmstadt für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Langen,
 - c) dem Amtsgericht Groß-Gerau für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Rüsselsheim,
 - d) dem Amtsgericht Offenbach am Main für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Seligenstadt,
2. des Landgerichts Frankfurt am Main dem Amtsgericht Frankfurt am Main für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Bad Homburg vor der Höhe und Königstein im Taunus,
3. des Landgerichts Fulda dem Amtsgericht Fulda für den eigenen Bezirk

- und den Bezirk des Amtsgerichts Hünfeld,
4. des Landgerichts Kassel dem Amtsgericht Fritzlar für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Melsungen,
 5. des Landgerichts Limburg an der Lahn dem Amtsgericht Limburg an der Lahn für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Weilburg,
 6. des Landgerichts Marburg dem Amtsgericht Marburg für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf, Frankenberg (Eder) und Kirchhain,
 7. des Landgerichts Wiesbaden dem Amtsgericht Wiesbaden für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Rüdesheim am Rhein und Bad Schwalbach
- zugewiesen.

(2) Die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsrichterin oder des Amtsrichters allein gehören, wenn sich ein Angeschuldigter bei Erhebung der Anklage oder der Stellung eines Antrags nach § 417 der Strafprozessordnung in Untersuchungshaft oder Hauptverhandlungshaft befindet, mit Ausnahme der Jugendsachen, die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die die Amtsrichterin oder der Amtsrichter im Vorverfahren zu treffen hat, soweit sie sich auf die Anordnung, Vollstreckung oder Aufhebung der Untersuchungshaft oder Hauptverhandlungshaft beziehen, sowie die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen aufgrund des § 115a der Strafprozessordnung und nach den §§ 21, 22 und 39 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566), ausgenommen die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen aufgrund des § 128 der Strafprozessordnung, werden im Bezirk

1. des Landgerichts Darmstadt
 - a) dem Amtsgericht Bensheim für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Fürth,
 - b) dem Amtsgericht Darmstadt für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Langen,
 - c) dem Amtsgericht Groß-Gerau für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Rüsselsheim,
 - d) dem Amtsgericht Offenbach am Main für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Seligenstadt,
2. des Landgerichts Frankfurt am Main dem Amtsgericht Frankfurt am Main für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Bad Homburg

- vor der Höhe und Königstein im Taunus,
3. des Landgerichts Fulda dem Amtsgericht Fulda für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Hünfeld,
 4. des Landgerichts Kassel dem Amtsgericht Fritzlar für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Amtsgerichts Melsungen,
 5. des Landgerichts Limburg an der Lahn dem Amtsgericht Limburg an der Lahn für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg und Weilburg,
 6. des Landgerichts Marburg dem Amtsgericht Marburg für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf, Frankenberg (Eder) und Kirchhain,
 7. des Landgerichts Wiesbaden dem Amtsgericht Wiesbaden für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Rüdesheim am Rhein und Bad Schwalbach
- zugewiesen.

§ 54

Entschädigung nach § 74f des Strafgesetzbuches

Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Entschädigungen nach § 74f des Strafgesetzbuches ist die Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

§ 55

Bußgeldverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

(1) In gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes ist örtlich zuständig das Amtsgericht

1. des Wohnorts des jeweils Betroffenen in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 69a Abs. 2 Nr. 14 oder Abs. 5 Nr. 5a der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232),
2. des Begehungsorts im Übrigen, soweit das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

(2) In gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 24a des Straßenverkehrsgesetzes und
2. § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975)

ist örtlich zuständig das Amtsgericht des Begehungsorts, soweit das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

(3) Mit Ausnahme der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gelten die Abs. 1 und 2 Nr. 1 nicht in Verfahren, bei denen im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der Wohnort, und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 2 Nr. 1 der Begehungsort im Bezirk des Landgerichts Kassel liegt.

§ 56

Bußgeldverfahren nach
§ 23 des Bundesstatistikgesetzes,
§ 111 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten, § 12 des
Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

In gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 23 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),
2. § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
3. § 12 des vom 15. Dezember 2010 bis 21. Dezember 2010 unterzeichneten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (GVBl. 2011 I S. 382, 383)

ist örtlich zuständig das Amtsgericht des Begehungsorts, soweit das Regierungspräsidium Kassel die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

FÜNFTER TEIL

Rechtshilfe

§ 57

Rechtshilfeangelegenheiten in
Zivil- und Handelssachen

Zuständige Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben

1. nach § 5 Satz 1 und 2 und des § 9 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 10 des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes,
2. der Kontaktstelle im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25), geändert durch Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35),
3. der Zentralstelle im Sinne von Art. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/ 2000 des Rates (ABl. EU Nr. L 324 S. 79),
4. a) der Zentralstelle im Sinne von Art. 3 Abs. 1,

- b) der zuständigen Stelle für die Entgegennahme von Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinne von Art. 17 Abs. 1

der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 304 S. 80),

5. der Zentralen Behörde nach

- a) Art. 2 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453),
- b) Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472)

ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

§ 58

Internationale Rechtshilfe
in Strafsachen

Die Entscheidungen in Strafsachen nach § 50 Satz 1 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Hanau werden dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

SECHSTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 59

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

1. die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 8. Oktober 2003 (GVBl. I S. 290)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. S. 404),
2. die Verordnung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Amtsgerichte in Bußgeldverfahren vom 11. September 1996 (GVBl. I S. 388)³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. S. 404),
3. die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16. September 2008 (GVBl. I S. 822)⁴⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2011 (GVBl. I S. 729),

²⁾ Hebt auf FFN 20-26

³⁾ Hebt auf FFN 210-75

⁴⁾ Hebt auf FFN 210-98

4. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 2. Dezember 1975 (GVBl. I S. 275)⁵⁾,
5. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in gerichtlichen Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, dem Hessischen Personalvertretungsgesetz, dem Bundesdisziplinalgesetz, dem Hessischen Disziplinalgesetz, dem Heilberufsgesetz und dem Steuerberatungsgesetz vom 18. Februar 2008 (GVBl. I S. 22)⁶⁾, geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410),
6. die Verordnung zur Regelung der Dienstaufsicht und der Gerichtsverwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit sowie sonstiger Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit vom 24. September 2007 (GVBl. I S. 667)⁷⁾, geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410),
7. die Anordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der Vorsitzenden der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte vom 17. Februar 1975 (GVBl. I S. 40)⁸⁾,
8. die Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten nach dem Rechtspflegergesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 927)⁹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. S. 404),
9. die Gerichtskostenerlass-Zuständigkeitsverordnung vom 1. August 2001 (GVBl. I S. 379)¹⁰⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2012 (GVBl. S. 404),
10. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 26. Mai 2008 (GVBl. I S. 703)¹¹⁾, geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2010 (GVBl. I S. 174),
11. die Verordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Genehmigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums

der Justiz, für Integration und Europa vom 8. August 2000 (GVBl. I S. 418)¹²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. I S. 525).

§ 60

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2¹³⁾

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege

Aufgrund des

1. § 32b Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung
2. § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182),

verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I S. 650), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) die in § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung genannten Streitsachen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist,“
2. § 3 Nr. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 11“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch „§ 11 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juni 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister der Justiz,
für Integration und Europa
Hahn

⁵⁾ Hebt auf FFN 212-10

⁶⁾ Hebt auf FFN 212-17

⁷⁾ Hebt auf FFN 213-6

⁸⁾ Hebt auf FFN 22-9

⁹⁾ Hebt auf FFN 250-7

¹⁰⁾ Hebt auf FFN 26-12

¹¹⁾ Hebt auf FFN 27-21

¹²⁾ Hebt auf FFN 300-35

¹³⁾ Ändert FFN 20-28

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de oder www.abo.bernecker.de

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de



Bernecker Verlag

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2012 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land **Hessen** auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
